

# AUSZUG AUS DEN BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den (im Fahrplan enthaltenen) festgelegten Strecken der STADTLINIE EICHSTÄTT.
- (2) Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der Stadtwerke Eichstätt verkauft. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit den Stadtwerken Eichstätt.
- (3) Die Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrags.

## § 2 Anspruch auf Beförderung, Mitnahme von Kindern

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des PbfG und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist und die Beförderung nach diesen Beförderungsbedingungen nicht ausgeschlossen ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.
- (2) Kinder in Kinderwagen werden in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Das gleiche gilt für Behinderte mit Rollstühlen.
- (3) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Je Aufsichtsperson werden höchstens 3 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich befördert. Für jedes weitere Kind unter 6 Jahren ist der Fahrpreis nach dem Kindertarif zu zahlen. Als Aufsichtsperson gelten nur Personen im mindestens schulpflichtigen Alter.
- (4) Der Kindertarif gilt ab dem 6. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

## § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

## § 4 Verhalten der Fahrgäste

Die Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Personals ist zu folgen.

## § 5 Einnehmen der Plätze

- (1) Die Fahrgäste können auf bestimmte Wagen und Plätze verwiesen werden. Für Fahrten zum Schulbeginn von 6.30 bis 8.00 Uhr und zum Schulschluss von 11.00 bis 13.30 Uhr ist bei Gebrauch der Schülermonatskarte und der Familien-Jahreskarte für Schüler der parallel laufende Schulbus zu benutzen.
- (2) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht.
- (3) Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

## § 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Es ist in EURO zu zahlen.
- (2) Für die Beförderung werden Fahrausweise ausgegeben. Fahrausweise sind Fahrkarten des Bartarifs und die Zeitkarten des Zeitkartentarifs. Für Sonderregelungen können besondere Fahrausweise geschaffen werden.
- (3) Die Fahrausweise gelten in allen Fahrzeugen der in den STADTLINIEN-Tarif einbezogenen Strecken und Linienabschnitten.
- (4) **Unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter mit Berechtigungsausweis und Wertmarke.**

## § 7 Gültigkeit der Fahrausweise

Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein. Die Fahrt gilt als begonnen mit dem Betreten des Fahrzeugs am Standort oder, wo dies örtlich besonders kenntlich gemacht ist, Durch Umsteigen wird die Fahrt unterbrochen.

## § 8 Ungültige Fahrausweise

Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Tarifs oder entgegen den zu ihrer Ausführung anderweitig festgelegten Benutzungsbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden.

## § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet.
- (2) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60,- EURO.

## § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflicht für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Für die Einzelfahrscheine und Rückfahrscheine wird der Fahrpreis weder gegen Rückgabe des Fahrausweises noch unter sonstigen Umständen erstattet.
- (3) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht bei Ausschluss von der Beförderung gemäß § 3; bei gemäß § 8 als ungültig eingezogenen Fahrausweisen; für den Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.
- (4) Fahrgeld für verlorene oder abhandengekommene Fahrausweise wird nicht erstattet.
- (5) Vom zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 6,- EURO sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen.

## § 11 Mitnahme von Sachen

- (1) Soweit die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Sicherheit der Fahrgäste nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden, kann der Fahrgast leicht tragbare und nicht sperrige Gegenstände unentgeltlich mitführen. Mitgeführte Sachen dürfen nicht auf Sitzplätzen abgestellt werden.
- (2) Die Mitnahme von Kinderwagen sowie Krankenfahrstühlen (Rollstühlen) ist grundsätzlich zugelassen, wenn die Bauart des Fahrzeuges es zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt.

## § 12 Mitnahme von Tieren

- (1) Mit Ausnahme von Blindenführhunden, die einen Blinden begleiten, besteht ein Anspruch auf Beförderung von Tieren nicht. Unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1, Satz 1 (erster Halbsatz) kann der Fahrgast jedoch Hunde und außerdem kleine zahme Tiere in Käfigen, Kisten, Körbchen oder anderen geeigneten Behältern mitführen. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (2) Für Hunde ist das im STADTLINIEN-Tarif festgesetzte Beförderungsentgelt zu entrichten.

## § 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Personal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

## § 14 Haftung

Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,- EURO; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

## § 15 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

## § 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Das Unternehmen haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat. Für die Fahrplanausgaben an Haltestellen sowie für Auskünfte des Personals haftet das Unternehmen entsprechend der für sie geltenden Rechtsvorschriften.

## § 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.